

# **Satzung**

## **des Angelvereins „Wieseneck 1965“ Rüdersdorf**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der im Jahre 1965 gegründete Verein führt den Namen Angelverein „Wieseneck 1965“ Rüdersdorf e.V. mit Sitz in 15562 Rüdersdorf, Am Stolp 16. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.
2. Der Verein handelt ausschließlich und unmittelbar im Sinne gemeinnütziger Interessen.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur.
2. Großes Augenmerk liegt auf der Betreuung einer Jugendgruppe, um insbesondere die Jugend an eine sinnvolle und schöpferische, den Interessen der Natur und des Umweltschutzes dienenden Freizeitbeschäftigung heranzuführen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns, zur Gestaltung einer sinnvollen körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung, die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer- und Naturschutz, die Heranführung der Jugend an das Angeln, unter Beachtung des Natur- und Tierschutzes durch waidgerechtes Verhalten, Pflege der Gemeinschaft durch Einbeziehung der Familienmitglieder sowie nahestehender und interessierter Bürger in das Vereinsleben.

### **§ 3**

#### **Grundsätze**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand wird gewählt, arbeitet ehrenamtlich und ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

...

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle Personen ab dem 8. Lebensjahr werden, die bereit sind, diese Satzung sowie die Ordnungen des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. anzuerkennen.
2. Der Verein besteht aus:
  - Mitgliedern, die im Landesanglerverband Brandenburg e.V. organisiert sind.
  - Mitgliedern, die nicht im Landesanglerverband Brandenburg e.V. organisiert sind, die aber die Ordnungen des Landesanglerverband Brandenburg e.V. anerkennen und danach handeln.
  - Mitgliedern, im Alter von 8 bis 18 Jahre. Sie bilden die Jugendgruppe in unserem Verein. Die Jugendlichen sind im Landesanglerverband Brandenburg e.V. organisiert.
  - fördernden Mitgliedern, die den Verein mit ihrem Mitgliedsbeitrag unterstützen.
  - Ehrenmitgliedern, die sich als langjährige Mitglieder im Verein besonders verdient gemacht haben und aus Gründen des Alters, der Gesundheit oder des Berufes ordentlich aus dem Verein ausgeschieden sind. Ihre Ehrenmitgliedschaft kann von der Leitung des Vereins oder einem Mitglied vorgeschlagen werden. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn die Mitgliederversammlung ihn mehrheitlich annimmt. Ehrenmitglieder sind zu allen Veranstaltungen eingeladen und beitragsfrei. In der Leitung des Vereins ist der Vereinsvorsitzende für die Arbeit mit den Ehrenmitgliedern verantwortlich. Zu besonderen Höhepunkten des Vereinslebens wird die Arbeit mit den Ehrenmitgliedern im Plan gesondert festgeschrieben.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die vorläufige Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand, die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - Verweis
  - Entzug der Angelberechtigung bis zu 4 Wochen.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - wegen unehrenhafter Handlungen, schweren Verstößen gegenüber den Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhalten.
6. Der Bescheid über die Maßregelung hat schriftlich zu erfolgen. Gegen Entscheidungen des Vorstandes zum Ausschluss gem. Pkt. 5 und der Maßregelung Pkt. 4 ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft). Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.
8. Mitglieder, die zeitlich oder finanziell überfordert sind, können ihre Mitgliedschaft bis zum Wiedereintritt ruhen lassen. Diese Mitglieder besitzen in der Ruhe kein Stimmrecht im Sinne von Wahl und Beschlüssen. Ruhende Mitglieder können auf Antrag beim Vorstand die Mitgliedschaft ohne Neuaufnahmegebühr wieder aufnehmen.

9. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftlichen Austritt
- Ausschluss
- Tod

Es erfolgt durch den Verein keine Erstattung gezahlter Beiträge und Gebühren.

## **§ 5**

### ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

1. Die Mitglieder haben das Recht des Angelns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Ordnungen des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. auszuüben und entsprechend ihrer Qualifikation, Angelberechtigungen zu erwerben. Sie können im Rahmen des Vereinswesens an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaftlichkeit verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, hierbei besteht Bringepflicht.
5. Bootsliegeplätze sind ausschließlich vom Verein bereitgestellte Liegeplätze
- 5.1 Die am Uferbereich des Anglergrundstückes befindlichen Bootsliegeplätze sind den vereinseigenen Angelbooten vorbehalten. Die darüber hinaus vorhandenen Kapazitäten können durch Mitglieder des Vereins für deren Angelkähne genutzt werden. Dies gilt ausdrücklich nur für Angelboote. Die Obergrenze der Größe der Angelboote stellt die Ibis – Klasse (Länge: 4,40m Breite: 1,60m) dar.
- 5.2. Für die Nutzung der Bootsliegeplätze ist ein jährliches Nutzungsentgelt zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Das Entrichten des jährlichen Nutzungsentgeltes beinhaltet nicht das Recht der Nutzung des Liegeplatzes für Folgejahre. Ausnahme hierzu bildet eine getätigte Vorauszahlung. Über die Vergabe der Liegeplätze entscheidet der Vorstand.
6. Es ist Gastanglern im Beisein eines Vereinsmitgliedes erlaubt, auf dem Pacht- und Vereinsgewässer, zu angeln. Gastangler entrichten (je Tag) eine Gebühr, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 6.1. Das Vereinsmitglied trägt die Verantwortung dafür, dass der Gastangler im Besitz eines gültigen Fischereischeines, der Fischereiabgabemarke ist sowie die Fischereirechts- und Umweltbestimmungen eingehalten werden.
- 6.2. Die Mitnahme eines Gastanglers ist zuvor beim Vorstand anzukündigen und genehmigen zu lassen.
7. Zur Pflege des Pacht- und Vereinsgewässers sowie zur Werterhaltung des Grundstücks werden im Jahr im Arbeitsplan mindestens 5 Arbeitseinsätze (zu je 4 Stunden) geplant und durchgeführt.
- 7.1. Jedes Vereinsmitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet an mindestens 3 Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Bei einer begründeten Verhinderung können Arbeitseinsätze von den Mitgliedern nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand vorgezogen oder nachgeholt werden.

- 7.2. Kommt ein Vereinsmitglied am Jahresende nicht auf 3 Arbeitseinsätze, hat er jeden fehlenden Arbeitseinsatz (im Höchstfall 3 Arbeitseinsätze) durch eine finanzielle Ersatzleistung abzugelten. Über die Höhe der Ersatzleistung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Entgelt für fehlende Arbeitseinsätze wird zum 31. März des Folgejahres fällig.
8. Die Mitglieder haben das Recht, vereinseigene Boote, den Geräteschuppen, darin enthaltene Werkzeuge und Geräte zu nutzen. Der Umgang mit Vereinseigentum hat pfleglich zu erfolgen.  
  
Die Nutzung der vereinseigenen Boote ist unserer Vereinsjugend erst ab einem Alter von 14 Jahren gestattet.
9. Bei allen anfallenden Arbeiten und bei der freizeithlichen Betätigung auf dem Anglergrundstück ist auf den vorschriftsmäßigen Umgang mit Materialien und Stoffen zu achten. Die Sauberkeit und Ordnung auf dem Grundstück und den angrenzenden Grundstücken ist nach Beendigung der Aktivitäten umgehend wieder herzustellen.
10. Das Befahren des Grundstückes ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Befahren der Zuwegung ist ausschließlich zum Be- und Entladen des Fahrzeuges für Materialtransporte zulässig. PKW parken grundsätzlich vor dem Grundstück.
11. Auf dem Grundstück ist gegenüber den Nachbarmietern die notwendige Ruhe nach Ortssatzung einzuhalten, das Betreten der Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.
12. Das Nachtangeln vom Grundstück ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hierzu bilden Veranstaltungen des Angelvereins.
13. Der Angelverein übernimmt keinerlei Haftung für entstehende Personen- und Sachschäden. Die Mitglieder sind dafür selbst (bzw. bei Jugendlichen die Erziehungsberechtigten) verantwortlich.

## **§ 6**

### ***Pacht- und Vereinsgewässer „Hohler See“***

1. Nur Mitgliedern (keine ruhenden Mitglieder) des AV Wieseneck, Anrainer mit gültiger Jahresangelkarte und angemeldeten Gästen von Vereinsmitgliedern ist die Ausübung der Angelei auf diesem Gewässer erlaubt.
2. Der Vorstand und die betreuende Person (Fischereischein B) behalten sich Festlegung über gesonderte Schonzeiten und Mindestmaße für Fischarten vor. Über Regelungen, die abweichend von der Gewässerordnung des LAVB getroffen wurden, informiert der Vorstand in den Medien.
3. Das Befahren des Sees mit Verbrennungsmotoren ist ausschließlich während des An- und Ablegens von der Steganlage und im Bereich der Bundeswasserstraße gestattet.

## **§ 7**

### ***Mitgliedsbeiträge***

1. Die Höhe der Beiträge und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Für die jährlich anfallenden Beitrags- und Gebührenzahungen wird den Mitgliedern die Möglichkeit der Teilzahlung aber auch der Vorauszahlung eingeräumt. Die individuelle Verfahrensweise von Teil- bzw. Vorauszahlungen bedarf der Abstimmung zwischen Mitglied und Schatzmeister.

## **§ 8**

### ***Umlagen***

Der Verein erhebt Kostenumlagen für die anfallenden jährlichen Fixkosten (zBsp. Grundstücksnebenkosten)

## **§ 9**

### ***Rücklagen***

Der Verein kann zu notwendigen Anlässen (Werterhaltung, Neuanschaffung, Jubiläen) Rücklagen bilden. Zweck und Höhe der Rücklagen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und ausschließlich zweckbestimmt zu verwenden. Die Verwendung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Entfällt der Zweck, ist über die Verwendung neu zu beschließen. Die Rücklagen können aus den Überschüssen der Beiträge, aus Einnahmen durch Gastangler und Gäste oder auch aus Sonderzahlungen gebildet werden.

## **§ 10**

### ***Organe***

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionskommission
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

## **§ 11**

### ***Mitgliederversammlung***

1. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden, unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen, durch persönliche Einladung, einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Geschäftsbericht, die Wahl und die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission. Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins und über gestellte Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung wählt drei Revisoren für eine Wahlperiode. Diesen obliegt es im Jahr mindestens eine Prüfung durchzuführen und deren Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zu prüfen sind die Kasse des Vereins einschließlich Bücher und Belege.

## **§ 12** **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - mindestens drei und bis zu sieben Beisitzern
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister
3. Der Vorstand und die Revisionskommission werden analog der Legislaturperiode des Kreisangelverbandes für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission findet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder statt.
4. Der Vorstand bereitet nach Beratung entsprechende Beschlüsse vor, unterbreitet sie den Mitgliedern während der Mitgliederversammlung und schlägt sie zur Annahme vor. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind für alle verbindlich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Den Beisitzern werden die Funktionen Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, Platzwart, Gewässerwart, Inventarverwalter zugeordnet. Einem Beisitzer können mehrere Funktionen zugeordnet werden.
7. Für die Entscheidungen, die der Vorstand im Laufe des Jahres trifft, bedarf es der Einstimmigkeit des geschäftsführenden Vorstands (z.Bsp. § 5.5.1. Vergabe von Bootsliegendeplätzen)
8. Vorstandsmitglieder können auf eigenen Wunsch (z.Bsp. durch Amtsniederlegung) oder bei grober Pflichtverletzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.

## **§ 13** **Bekanntmachungen, Niederschriften**

1. Über die Beratung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch geeignete Mitteilung in den elektronischen Medien.

## **§ 14** **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins oder Wegfall des vereinbarten Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Bei Auflösung des Angelvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins dem Landesanglerverband Brandenburg e.V. zugeführt. Beschlüsse über Vermögensverwendung in diesem Fall dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

## **§ 15** **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in vorliegender Form am 14.05.2022 von der Mitgliederversammlung des Angelvereins „Wieseneck 1965“ beschlossen